

Behuter Abschnitt.

Die Catasteranlage.

§. 99.

Uebersichtliche Darstellung der Primärcatasteranlage.¹

Die Landesvermessung stellt, wie oben beschrieben, die Fläche des Königreichs in Quadratblättern (Messtischplatten) dar, deren Seiten in $\frac{1}{2500}$ theiligem Massstab eine Länge von 4000 Fuss haben, und welche daher einen Quadratinhalt von $416\frac{2}{3}$ Morgen umfassen. Die Flächenberechnung erfolgte nach der nämlichen Begrenzung, indem der Inhalt jedes dieser Quadratblätter in einem besondern Aufnahms- oder Messregister niedergelegt und zusammengestellt wurde.

Nach dieser durch technische Rücksichten geforderten Einrichtung fielen also nicht nur ganze Markungsbezirke und Gewande, sondern auch einzelne Parzellen, wenn sie an den Grenzen der Quadratblätter lagen, auf zwei oder mehrere derselben, und ihre berechneten Flächenabschnitte befanden sich in ebensoviel Aufnahmsregistern verzeichnet.

Die Aufgabe des Bureau der Primärcataster war: die in der angegebenen Weise zerstreuten Notizen in ein zusammenhängendes Ganze zu vereinigen, aus welchem dann der Inhalt jeder Parzelle, jedes Gewandes und jeder Gemeindemarkung, sowie des Steuerdistrikts entnommen werden konnte; ferner durch die Eröffnung solcher Ergebnisse an die beteiligten Personen für ihre definitive Richtigstellung zu sorgen; den Resultaten der Landesvermessung mittelst ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Behörden den Charakter öffentlicher Documente zu ertheilen, und

¹ Die Instruktion für das Bureau der Primärcataster ist in ihrer neuen Auflage vom Jahr 1841 auf dem Catasterbureau für 36 kr. zu haben.

die Ausfolge der Flurkarten und Catasterabschriften an die Gemeinden zu besorgen.

In dieser Beziehung zerfielen die Arbeiten des Bureau der Primärcataster in folgende Haupttheile:

A) Anlegung der Cataster aus den Arbeiten der Geometer.

B) Publikation, Rectifikation und Solennisation der Cataster und Flurkarten.

C) Liquidation der Cataster.

D) Abschrift und das Collationiren derselben, behufs ihrer Ausfolge an die Gemeinden, und

E) Uebertrag der Parzellennummern auf rectificirte Abdrücke der Karten.

Ausser diesen Verrichtungen, welche den nächsten und eigentlichen Beruf des Bureau bildeten, hatte dasselbe

F) für die Benützung der Resultate der Landesvermessung zu mancherlei Zwecken, verschiedener Personen und Stellen, die nöthigen Daten und Materialien mitzutheilen, insbesondere

a) von jedem Oberamte Tabellen über die Gesamtfläche der einzelnen Markungen nach den verschiedenen Culturarten; dessgleichen ähnliche Tabellen über die Besitzungen des Staats, der Standesherrn, der Gemeinden und Stiftungen zu fertigen;

b) für die Herstellung der für die Forstverwaltung nöthigen Staatsforstkarten durch Mittheilung der erforderlichen Catasterauszüge und Karten mitzuwirken;

c) den k. Finanzkammern die rectificirten Karten ihres Kreises, worauf die Staatsgüter mit ihren Parzellennummern bezeichnet waren, mitzutheilen,

d) die Fertigung besonderer Uebersichtskarten geschlossener Staatsdomänen einzuleiten; und endlich

e) dem k. stat. topograph. Bureau durch die Publikationscommissäre diejenigen Notizen zu liefern, welche sich bei den Arbeiten auf dem Lande zur Vervollständigung der Beschreibung des Königreichs gewinnen lassen.

§. 100.

Personal des Bureau.

Vorgenannte Arbeiten wurden durch Cameralisten, und zwar, je nachdem sie mehr oder weniger Geschicklichkeit erforderten, durch Commissäre

und Assistenten theils auf dem Bureau unter der Aufsicht eines Inspektors, theils auf dem Lande besorgt, und für die vorgekommenen geometrischen Arbeiten, besondere dem Bureau zugetheilte Geometer von dem Landes-Vermessungs-Personal verwendet.

§. 101.

A. Primärcatasteranlage.

Die Catasteranlage zerfiel in folgende Geschäftsunterabtheilungen:

- a) Uebernahme der erforderlichen Materialien.
- b) Zusammenstellung der lithographirten Karten.
- c) Coloriren der Markungsgrenzen.
- d) Nummerirung der Karten nach Markungen.
- e) Fertigung eines Markungsconspekts.
- f) Uebertrag der Hausnummern auf die Gebäude in den Kartenabdrücken und vorläufige Gebäudebeschreibung.
- g) Nummerirung der Feldgüter.
- h) Uebertrag der Parzellennummern in die Aufnahmsregister.
- i) Vergleichung der Randlinien der Karten.
- k) Vorläufiges Einschreiben der Gewendebenenennungen auf die Abdrücke.
- l) Anlegung des Catasters selbst.
 - 1) das Capituliren (Entwerfen) des Catasters und die Culturen-Beschreibung,
 - 2) das Eintragen des Flächenmasses,
 - 3) das Einschreiben der Namen der Eigenthümer.
- m) Zusammenrechnen des Inhalts der aus mehreren Summen bestehenden Parzellen, und allgemeine Prüfung des Catasters.
- n) Vormerkung und Erledigung der vorgekommenen Anstände.
- o) Zurückgabe der Acten an die Registratur.

§. 102.

B. Catasterpublikationsvorbereitung.

Wenn vom k. Steuercollegium dem Commissär ein Publikationsbezirk angewiesen war, so hatte er alsbald zum Angriff seines Geschäfts dadurch Einleitung zu treffen, dass er das k. Oberamt von der Zeit seiner Ankunft in Kenntniss setzte. Sobald er sich zur Abreise anschickte, wurden

ihm von dem Catasterregistrator die erforderlichen Acten und Transportmittel verabfolgt.

Nach seiner Ankunft im Publikationsbezirk und nach Bestimmung, in welchem Orte mit den Publikationsarbeiten der Anfang gemacht werden wollte, bestanden die Geschäfte des Commissärs zuerst in Vorbereitung der Catasterpublikation, und zwar in folgendem:

- 1) Bestellung der Urkundspersonen.
- 2) Einleitung der Ortsvorsteher und Urkundspersonen in den Gebrauch der Karten und Cataster.
- 3) Anlegung des Publikationsprotokolls.
- 4) Erledigung der auf dem Bureau vorgemerkten Anstände.
- 5) Ergänzung der Beschreibung der Gebäude und Gebäudebesitzer.
- 6) Aufnahme der Gewandsbenennungen und Grenzen.
- 7) Ergänzung der Beschreibung der Feldgüterbesitzer.
- 8) Beschreibung der Zelgen (Oesche und Fluren).
- 9) Revision und Ergänzung der Culturenbeschreibung.
- 10) Untersuchung und Berichtigung der Wege- und Wasserbeschreibung.
- 11) Allgemeine Prüfung der Markungsgrenzen.
- 12) Aufnahme der Particularzehentgrenzen.
- 13) Aufnahme der Waide- und Jagdgrenzen.
- 14) Ausmittlung des Steuerdistrikts
 - a) bei bereits geschlossenen Ortsmarkungen: Hinwirkung zur Vereinigung der Steuer- mit der Markungsgrenze, und Ausgleichung der von der Markungsgrenze durchschnittenen Parzellen.
 - b) Im Falle bisher noch keine Gemeindemarkung bestanden hatte.
- 15) Steuerverhältnisse in Beziehung auf das Ausland.
- 16) Stabilität des Catasters.
- 17) Prüfung des Zustandes der bisherigen Steuer- (Güter) Bücher.
- 18) Prüfung des Verhältnisses des neuen Masses zum örtlichen ältern.
- 19) Vormerkung der bei den bisherigen Arbeiten vorgekommenen Anstände.

§. 103.

Publikationsarbeiten im engern Sinn.

Auf die im vorigen §. bezeichneten Geschäfte, welche die Catasterpublikation vorbereiteten, folgten die Publikationsarbeiten im engern Sinne, und zwar:

- 1) Die Versammlung der Gemeinde, um sie über den Zweck und die Grundsätze der Publikation der Landes - Vermessungs - Resultate zu belehren.
- 2) Publicationsverfahren
 - a) in Beziehung auf die anwesenden Gemeindeangehörigen,
 - b) „ „ „ auswärtige und öffentliche Stellen.
- 3) Aufnahme der Beschwerden
 - a) im Allgemeinen,
 - b) hinsichtlich der Absonderung der Gemeindewaiden von den Waldungen,
 - c) hinsichtlich der lehenbaren Eigenschaft der Güter,
 - d) „ der Veränderung seit der Landesvermessung.
- 4) Ergänzung des Reclamationsverzeichnisses.
- 5) Vorläufige Untersuchung der Anstände, insbesondere durch Nachrechnung.
- 6) Eröffnung der Ergebnisse der Nachrechnung.
- 7) Nachmessungen.
- 8) Kartiren und Berechnen der nachgemessenen Grundstücke.
- 9) Bestimmung der auf die Untersuchung im Einzelnen verwendeten Zeit und Anträge auf Kostenersatz
 - a) hinsichtlich der Geometer,
 - b) der Obergeometer und Summatoren,
 - c) der Lithographen,
 - d) der Publikationsgeometer,
 - e) der Eigenthümer,
 - f) der Gemeinden.
- 10) Tarif für den Betrag der Ersatzleistungen auf einen Tag:
 - a) für die Arbeiten des Commissärs 1) auf dem Bureau 2 fl. 8 kr.
2) „ „ Lande 3 fl. 28 kr.
 - b) für die Arbeiten des Publ. Geom. 1) auf dem Felde 3 fl. 12 kr.
2) „ „ Bureau 2 fl. 24 kr.
- 11) Prüfung und Eröffnung der Untersuchungsergebnisse.
- 12) Ergänzung der Aufnahmsregister und des Catasters.
- 13) Berichtigung der Abdrücke mit Parzellennummern.
- 14) Herstellung der Correcturbogen.
- 15) Vorbereitung der Liquidation und Solennisation des Catasters.

- 16) Anfertigung der Ersatzverzeichnisse.
- 17) Publikationsrelation.
- 18) Sammlung statistisch-topographischer Notizen.

§. 104.

C. Liquidation des Catasters.

Die Liquidationsarbeiten zerfallen in folgende Abschnitte:

- 1) Revision des Catasters nach den Messregistern.
- 2) Berechnung des Messregisters und Catasters.
- 3) „ „ „ Markungsumfangs.
- 4) Ausscheidung und Berechnung der Culturarten.
- 5) Allgemeine Revision der Cataster und der Karten.
- 6) Liquidationsprotokoll.
- 7) Prüfung des Normalmasses der Messregister.

§. 105.

Für den Zweck der Ausfolge an die Gemeinden wurde D das Cataster durch besondere Copisten ins Reine geschrieben, und E die Flurkarten in der k. lithographischen Anstalt rectificirt, und auf diese die Parzellennummern eingetragen.

Den Schluss der Catastergeschäfte in einer Gemeinde machten die oben §. 99 unter F genannten ausserordentlichen Arbeiten.

§. 106.

Belohnung der Arbeiter des Bureau.**A. Taggelder.**

- 1) Auf dem Bureau.

Die Commissäre, Assistenten und die theils fortwährend, theils nur zeitweise auf dem Bureau verwendeten Geometer erhielten für ihre Dienstleistungen ein Taggeld, welches je nach der individuellen Fähigkeit und Brauchbarkeit und nach der kürzern oder längern Dauer ihrer Anstellung 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 40 kr. betrug.

- 2) Auf dem Lande.

Ebenso wurden auch die auf dem Lande bei den Publikationsgeschäften verwendeten Individuen mit Taggeldern bezahlt, es erhielt

- 1) der Publikationscommissär . . . 2 fl. 45 kr.
- 2) der Subcommissär 1 fl. 30 kr.
- 3) der Publikationsgeometer
 - a) für Zimmerarbeiten 1 fl. 45 kr.
 - b) für Arbeiten auf dem Felde 2 fl. 24 kr.
- 4) der Gehülfe des Geometers 24 kr.

Die Commissäre, Subcommissäre und Geometer hatten ein Schreibmaterialienaversum, und auf Reisen eine besondere Gebühr per Stunde in Anrechnung zu bringen.

Anmerkung. Zur Herstellung eines definitiven Grundsteuercatasters gehört ausser der Vermessung die Ermittlung der Bodengüte und hiernach die Einreihung der Grundstücke in gewisse Steuerklassen.

Diese Ermittlung (Bonitirung), welche nach den Erfahrungen anderer Staaten noch gegen 100,000 fl. Kostenaufwand verursachen dürfte, hat in Württemberg noch nicht stattgefunden und man befindet sich noch in dem durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 geschaffenen Steuerprovisorium.

Indessen werden in allen Gemeinden des Landes, auf Grund der Primärcataster, die Württemberg eigenthümlichen Güterbücher angefertigt, welches eine Einrichtung von höchstem Werthe ist.

Schon die Kommunordnung vom 1. Juni 1758 verordnet die Haltung eines eigenen Steuer- und Güterbuchs in jeder Gemeinde. Das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 setzt deren Vorhandenseyn voraus; auch sind viele Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 ohne die Güterbücher gar nicht ausführbar; in der Notariatsvollziehungsverordnung vom 21. Mai 1826 ist den Notaren die Führung der Güterbücher übertragen und eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. December 1832 enthält die Vorschriften für die Güterbüchereinrichtungen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen geben:

- 1) In allen Gemeinden sollen neue Güterbücher angelegt werden.
- 2) Jedes Gemeindegüterbuch muss
 - a) die ganze Grundfläche, welche die Gemeindegemarkung bildet, nach ihren einzelnen Parzellen genau beschreiben,
 - b) alle öffentlichen und Privatverhältnisse jedes einzelnen Grundstückes, welche der Gemeinderath bei der ihm übertragenen Gemeindeverwaltung und Rechtspolizei von Amtswegen zu beobachten hat, vollständig darstellen, und
 - c) die Quellen des Inhalts nachweisen.
- 3) Die Beschreibung der einzelnen Grundstücke muss enthalten:
 - a) dessen Gattung (ob Gebäude, Feldgut, Wasser, Strasse etc.)
 - b) die Art, also ob das Gebäude ein Wohn-, Fabrik-, Wirtschaftshaus; ob das Feldgut Acker, Wiese, Wald, Steinbruch etc.,
 - c) die Lage, bei Gebäuden die Strasse, bei Feldgütern die Zelgen, Gewande,
 - d) den Umfang, nach Messung und Beschreibung,
 - e) die Nachbarschaft,
 - f) die besondere Beschaffenheit und
 - g) die Zugehörigen.

- 4) Das Güterbuch muss ferner einen genauen Nachweis über die öffentlichen Rechtsverhältnisse eines jeden Grundstücks geben; so wie
- 5) über dessen Steuerverhältnisse, und bei Gebäuden ihre Versicherung gegen Brandschaden etc., auch über des Grundstücks oder Gebäudes bleibende privatrechtliche Verhältnisse Nachweis enthalten.
- 6) Als allgemeine Vorbemerkungen sind dem Güterbuche voranzusetzen: gemeinsame Verhältnisse und erläuternde Bemerkungen.
- 7) Die einzelnen Grundstücke des Gemeindeverbandes sind (der Vorschrift der Kommunalordnung Seite 110 gemäss) unter den Namen ihrer Eigenthümer zusammenzustellen, also Personalordnung, welche ohne Zweifel den praktischen Vorzug verdient, einzuführen.
- 8) Unter den Namen der einzelnen Eigenthümer sind deren Grundstücke nach ihren Gattungen und Arten (nach der im Einzelnen vorgeschriebenen Ordnung) zusammenzustellen.
- 9) Bei jedem Eigenthümer sind am Schlusse des für ihn bestimmten Raumes die betreffenden Steuerkapitale zu berechnen.
- 10) Ueber sämtliche im Güterbuch eingetragene Eigenthümer von Grundstücken ist ein genaues Namensregister zu fertigen.
- 11) Das Güterbuch muss mit dem Primärcataster genau übereinstimmen.
- 12) Genaueste Prüfung und Beglaubigung des Inhalts, dann Uebergabe des vollendeten Güterbuchs an den Gemeinderath.
- 13) Führung der Gemeindegüterbücher durch die Gerichts- und Amtsnotare unter Aufsicht der Oberämter und Oberamtsgerichte.